

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz am 7.02.2001 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
im Gebiet der Gemeinde Zehbitz

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Zehbitz erhebt Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

2) Vergnügungen sind dazu geeignet, das Bedürfnis nach Zerstreung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 das Auspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist,

Nr. 2 den Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

(3) Zu den öffentlich zugänglichen Orten/Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gew.O

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten)

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs.2 ist derjenige, dem die Einnahmen zu fließen. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Automaten oder Apparate aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag von den Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 beteiligt ist.

§ 3 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 4 Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	60,00 DM 30,68 EURO
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen	45,00 DM 23,01 EURO
Nr. 2 Musikautomaten	15,00 DM 7,67 EURO
Nr. 3 Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugängliche Orten/Räumen	15,00 DM 7,67 EURO
Nr. 4 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	200,00 DM 102,26 EURO

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden. (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 9 letzter Satz).

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

§ 8 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 9 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, auf einer von der Gemeinde Zehbitz vorgeschriebenen Erklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben werden.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Erklärung über eine An- bzw. Abmeldung der Geräte ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Zehbitz abzugeben. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Zehbitz innerhalb 1 Woche schriftlich zu melden.

Anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

§ 10 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Zehbitz kann die Leistung einer Sicherheit in voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.05.1997 rückwirkend in Kraft.

§ 13 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ öffentlich bekannt gemacht.

Zehbitz, den 13.02.2001

gez. Fritsche
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen

Die nachrichtlichen EURO-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EURO = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Anhalt-Süd Nr. 3 vom 08.03.2001 bekannt gemacht.